

Informationen zum Berufsanererkennungsjahr in der Sozialen Arbeit

Für die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges B.A. Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule, die die staatliche Anerkennung erwerben möchten, gelten die Bestimmungen der Niedersächsischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in der aktuell gültigen Fassung.

Für Anfragen inhaltlicher Art ist das Praxisamt Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule zuständig.

Informationen für die Ausbildungsstelle

Ausbildungsvertrag gemäß § 6 SozHeilKindVO

Der gemäß § 6 SozHeilKindVO geschlossene Ausbildungsvertrag ist gemeinsam mit dem Formular „Anlage zum Ausbildungvertrag“ spätestens 1 Woche, der AusbildungsPLAN spätestens vier Wochen nach dem Beginn der berufspraktischen Tätigkeit der Hochschule zur Genehmigung vorzulegen. Hierbei hat der Träger der Ausbildungsstelle zu versichern, dass die Sozialarbeiter*innen im Berufsanererkennungsjahr durch eine*n erfahrene*n Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in mit staatlicher Anerkennung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung angeleitet wird.

Begleitende Lehrveranstaltungen gemäß § 7 SozHeilKindVO

Die Ausbildungsstelle ermöglicht den Sozialarbeiter*innen im Berufsanererkennungsjahr die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen.

Beurteilungen gemäß § 8 Absatz 1 SozHeilKindVO

Die Ausbildungsstelle berichtet der Hochschule zweimal, und zwar zur Mitte und zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit, über den Stand der Ausbildung (**Beurteilung**).

Informationen für die Sozialarbeiter*innen im Berufsanererkennungsjahr

Das Aufnahmeformular zur berufspraktischen Tätigkeit muss rechtzeitig vor Beginn beim Praxisamt der Fakultät Soziale Arbeit eingereicht werden.

Die Teilnahme an folgenden begleitenden Lehrveranstaltungen der Ostfalia Hochschule ist verpflichtend:

8 Tage Supervision (je 4 Tage Studenttagsgruppe-Neubeginn und Studenttagsgruppe-Fortsetzung)

3 Tage Rechtsveranstaltungen

5 Tage Methoden- und Zielgruppenveranstaltungen

Praxisbericht in Form einer Abschlussarbeit gemäß § 8 Absatz 2 SozHeilKindVO

Der anzufertigende Praxisbericht in Form einer Abschlussarbeit dient dem Nachweis über den erfolgreichen Theorie-Praxistransfer und ist mit dem „Deckblatt“ einen Monat vor dem Kolloquium über die Ausbildungsstelle der Hochschule zuzuleiten.